



Kindertagesstätten

Kindertagesstätten

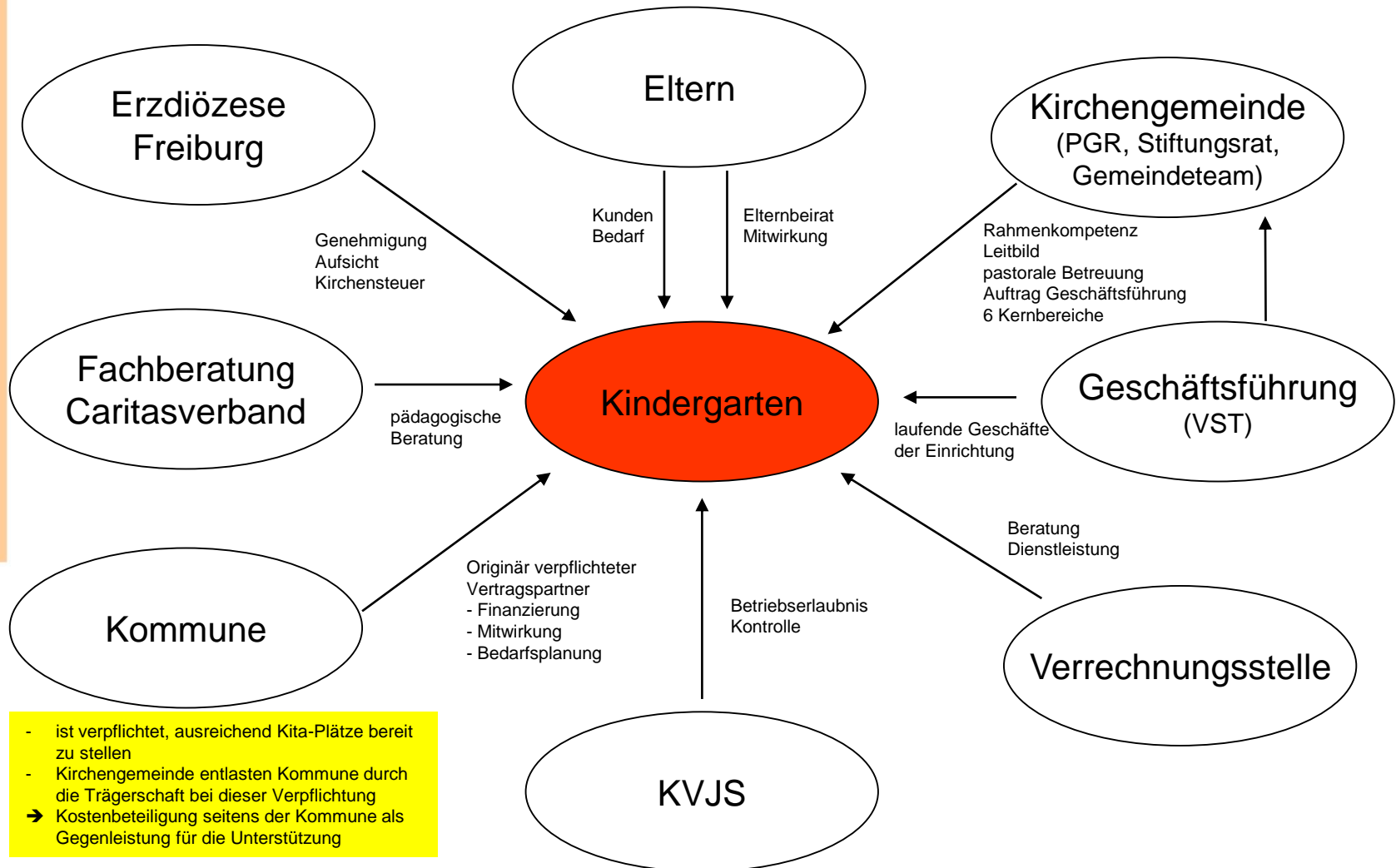


Erzdiözese Freiburg

- 1. Beteiligte**
- 2. Betriebserlaubnis/Gruppen**
- 3. Personal/Stellenplan**
- 4. Kirchliche Mindestanforderungen**
- 5. Betriebskostenvertrag/Zusammenarbeit mit Kommune**
- 6. Betreiberpflichten/Arbeitssicherheit**
- 7. Baumaßnahmen/Investitionen**
- 8. Kindergartengeschäftsführung**
- 9. Weiterentwicklung von Kitas**



Beteiligte



- ist verpflichtet, ausreichend Kita-Plätze bereit zu stellen
- Kirchengemeinde entlasten Kommune durch die Trägerschaft bei dieser Verpflichtung
- Kostenbeteiligung seitens der Kommune als Gegenleistung für die Unterstützung



Betriebserlaubnis

- ➔ Basis für laufenden Betrieb
- ➔ wird erteilt vom Landesjugendamt wenn
 - Gruppe entsprechend den Vorgaben der KitaVO ausreichend mit Personal besetzt ist
 - maximale Kinderzahl für Betreuungsform nicht überschritten wird und
 - **baurechtlich alle Vorschriften erfüllt sind**
- ➔ muss dem Angebot angepasst werden



Betriebserlaubnis

Gruppenformen

- ⇒ **Halbtagesgruppe** (vor- oder nachmittags geöffnete Gruppen)
- ⇒ **Regelgruppe** (vor- und nachmittags jeweils mehrere Stunden geöffnet)
- ⇒ **Verlängerte Öffnungszeit** (mindestens sechs Stunden am Stück geöffnet)
- ⇒ **Ganztagesgruppe** (über sieben Stunden durchgängig geöffnet)
 - ▶ Altersmischung mit Kindern vom ersten Lebensjahr bis unter 14 Jahren in allen Gruppenformen möglich
Voraussetzung: Absenkung der Gruppenstärke
- ⇒ **Krippe** (für Kinder von 0 bis 3 Jahre)

Integrative Betreuung in allen Gruppenformen möglich, sofern personelle und sachliche Voraussetzungen vorliegen.

Kinder unter 3 Jahren können in allen Gruppenformen betreut werden, sofern personelle und sachliche Voraussetzungen vorliegen



Personal/Stellenplan

Personal

Pädagogisches Personal (Fachkräfte lt. Fachkräftecatalog)

- Stellenplan
- Bedarf anhand Betreuungsform

Ausbildung/Praktika

- Erzieherin im Anerkennungsjahr
- PIA (praxisintegrierte Ausbildung)
- Schulpraktikanten
- FSJ
- Sonstige

Sonstiges Personal

- Reinigungskräfte ➔ Stellenbesetzungs- bzw. Haushaltsrichtlinien
- Hausmeister / Außenanlagen
- hauswirtschaftliches Personal

Stellenplan

- Basis: Bedarfsberechnung KVJS
- Leitungsfreistellung (Gesetzliche Regelung + Empfehlung Erzdiözese)
- sonstige Personalbedarf (Projekte, Sonderbetreuung)



Kirchliche Mindestanforderungen

Ein Beschluss des Trägers zur Einrichtung neuer Gruppen oder Einrichtungen muss folgender Mindestanforderungen berücksichtigen:

- ✓ **Eindeutige katholische Trägerschaft**
- ✓ **Keine 1-gruppige Einrichtung; mehr als 7 Gruppen nur mit Stellungnahme der Fachberatung**
- ✓ **Umsetzung eines religionspädagogisches Konzeptes, Teilnahme der Mitarbeitenden an Fortbildungen entsprechend der Fortbildungsordnung**
- ✓ **Pastorale Ansprechperson ist benannt und nimmt an den Studientagen teil**
- ✓ **Zielvereinbarungsgespräche werden regelmäßig geführt**
- ✓ **Schutzkonzept liegt vor**
- ✓ **Finanzierung aus kommunalen und Kirchensteuermitteln gedeckt**
- ✓ **Investitionen in kirchliche Gebäude müssen für Kirchengemeinde finanzierbar sein**
- ✓ **Katholischer Träger darf innerhalb einer Kommune vertraglich nicht schlechter gestellt sein als andere freie Träger**



Betriebskostenvertrag/Zusammenarbeit

- **Basis:** Mustervertrag in der Fassung vom April 2010
- individuelle Anpassung
- Vertrag ist genehmigungspflichtig
- Kündigungsfrist: 1 Jahr zum Ende eines Kindergartenjahres

Regelungen:

- **Zusammenarbeit mit pol. Gemeinde** (Abstimmung / Zustimmungspflicht insbesondere bei Baumaßnahmen u. Investitionen, Gruppenzahl, Stellenplan, Elternbeiträgen, Angebotsformen und Schließungstagen)
- **Mindestgruppengrößen**
- **Beteiligung der pol. Gemeinde** an den laufenden Betriebsausgaben
- **Investitionskosten/Betriebsausgaben** Definition und Zuschusshöhe
- **Kuratorium** Zusammensetzung / Aufgaben
- **Bedarfsplanung** Verfahren



Betreiberpflichten/ Arbeitssicherheit

- Eine Flut von Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften von Unfallkassen und Unfallversicherung sowie DIN-Normen sind beim Bau, Sanierung und Betrieb von Kindertagesstätten zu beachten
- Es gelten die zum Zeitpunkt der Baugenehmigung gültigen Vorgaben. Solange die Baugenehmigung Bestand hat, gibt es in der Regel „Bestandsschutz“
- Bei baulichen Veränderungen oder Nutzungsänderungen (z. B. bisheriger Lagerraum wird zum Gruppenraum oder aus einer Regelgruppe wird eine Krippengruppe) ist eine Anpassung der Baugenehmigung erforderlich, mit den dann aktuellen Vorgaben



Betreiberpflichten/Arbeitssicherheit

- **Verantwortlich:** Träger/Kindergartengeschäftsführung, dokumentiert durch Bestätigung im Antrag auf Betriebserlaubnis
- **Möglichkeiten des Trägers:** Begehungen durch Sicherheitsfachkraft mit Erstellung/Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung, Begehung mit zuständigen Behörden, Fachkompetenz des Gebädefachmannes
- **Kontrollen:** durch Berufsgenossenschaften, örtlich zuständige Baubehörden, Regierungspräsidium (Gewerbeaufsicht), ...
- **Pflichten des Trägers (nicht abschließend):**
 - Gewährleistung aller bau- und feuerpolizeilichen Vorgaben, Einhaltung Landesbauordnung
 - Bestellung Ersthelfer, Brandschutzhelfer, Sicherheitsbeauftragte,
 - erstellen und Aushang Brandschutzordnung, Evakuierungskonzept,
 - Hygienekonzept,
 - Durchführung Legionellenprüfung,
 - Einhaltung Lebensmittelverordnung,
 - Prüfung Feuerlöscher, Brandmeldeanlagen, Freilaufürschließer, Brandschutztüren, Blitzschutzanlagen,
 - Prüfung ortsbewegliche und ortsfeste elektrische Betriebsmittel
 - Arbeitssicherheit, Arbeitsschutz, Verkehrssicherheit (Baumpflege, Winterdienste, ...)



Baumaßnahmen/Investitionen

Grundsatz: Gemeinde stellt Gebäude bereit

Alternative: Kirchengemeinde als Gebäudeeigentümerin, Kommune beteiligt sich

- bei Sanierung mit mind. 70%
- bei Erweiterung mit mind. 90%

Investitionsmaßnahmen planen
(Stiftungsrat)

- Bedarf ermitteln
- Angebote einholen

**Maßnahmen mit Ver-
rechnungsstelle abstimmen**

- Finanzierung
- in Haushalt aufnehmen
- ggfs. Antrag Erzb. Ordinariat

Bei Gemeinde anmelden (wenn
Zustimmung erforderlich)

- Kindergartenvertrag

Maßnahme durchführen

- erst nach Zustimmung (Gemeinde, EO)
- in dem Jahr, für das Maßnahme angemeldet

abrechnen



Kindertagesgeschäftsführung

Laufende Geschäftsführung durch Verrechnungsstelle:

- Basis: Beschluss Stiftungsrat (Vertrag) auf Basis der Aufgabenbeschreibung
- Personalentwicklung und Personalmanagement
- Investitionen / Gebäudeunterhalt
- Zusammenarbeit mit Eltern, Kommune, Institutionen
- Organisation und Weiterentwicklung des Betriebs
-

Kernbereiche der Verantwortung verbleiben beim Stiftungsrat:

- Pastorale Einbindung des Kindergartens
- Kindergartenhaushalt
- Besetzung Leitungsstelle
- Öffnung und Schließung von Gruppen
- Konzeption
- Baumaßnahmen

Zusammenarbeit Geschäftsführung / Kirchengemeinde:

- ✓ wenn gewünscht: regelmäßige Berichte in Stiftungsrat

Kosten:

- 1,25 Prozent der Personalkosten (circa 1.000 Euro/Gruppe)
- Mitfinanzierung als Betriebskosten durch Kommune



Kindertagesgeschäftsführung

Weiterentwicklung von Kitas

- Qualitätsentwicklung (Quintessenz)
- Personalentwicklung
- Ausbildung
- Führungskräfteentwicklung
- Weiterentwicklung der Angebote
- Pastorale Integration
- Optimierung der Gebäude / räumlichen Rahmenbedingungen

Ziel:

Kitas zu pastoralen Orten der Kirchengemeinde weiterentwickeln, die als attraktive Arbeits- und Ausbildungsorte personell gut und mit qualifiziertem Personal ausgestattet, gut finanziert und von qualifizierten Leitungskräften geführt eine bedarfsorientierte und qualifizierte Betreuungs- und Bildungsarbeit leisten.



Erzdiözese Freiburg

Haben Sie Fragen?